Der Staatsminister des Innern.

V c: 34250/77.

Dresden-N.6, den 11.Mai 1936. Königsufer 2.

Abschriftlich

an die Herren

Rat der Stadt 15 MAI 1936 Markkleeberg Kreis- und Amtshauptleute,
Polizeipräsidenten u.-direktoren,
Präsidenten des Geheimen Staatspolizeiamtes Sachsen und
des Landeskriminalamtes,
leitenden Bürgermeister der
Städte, denen die Befugnisse der unteren Staatsverwaltungsbehörde voll übertragen
sind,

- mit Ausnahme von Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau -,

Gendarmerieabteilungen Dresden,
Zittau, Rodewisch
zur Kenntmisnahme und mit dem Ersuchen, über etwa bekanntwerdende_
Verstöße an mich zu berichten.

Im Auftrage: (gez.) Dr. Uhlig.

Ausgefertigt:

Dresden, 11. Mai 1936.

Abschrift.

Juden-Verordnung der Deutschen Rechtsfront.

Im Einklang mit der Verlautbarung des Obersten Partei-Gerichts der NSDAP., wonach jeder der NSDAP angehörende Rechtsanwalt aus der Partei ausgeschlossen wird, der vor Gericht, vor anderen staatlichen oder privaten Stellen einen Juden gegen einen deutschen Volksgenossen mag er Parteigenosse sein oder nicht - vertritt, wird folgendes angeordnet:

1. Begriffsbestimmung "Jude".

Während grundsätzliche Voraussetzung für die Mitgliedschaft im BNSDJ. und in der Deutschen Rechtsfront - ebenso wie in der NSDAP. - rein arische Abstammung ist, regelt die vorliegende Verordnung das Verhalten der Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront gegenüber allen Personen, die weniger als 75 % arisches Blut haben (Juden im Sinne dieser Verordnung). Diesen stehen gleich alle kaufmännischen Firmen, Kapitalgesellschaften und juristischen Personen,

Quelle: Sächsisches Staatsarchiv, StA-L, 20031, Stadt Markkleeberg, Nr. 1518/1

deren Geschäftsleitung oder Kapital sich nicht überwiegend in arischen Händen befindet.

2. Vertretungsverbot für alle Amtswalter des BNSDJ. und alle NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter.

Unbeschadet der für die dem BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront angehörenden Mitglieder der NSDAP. geltenden Bestimmungen
ist es allen Amtswaltern des BNSDJ. und der Deutschen Rechts front sowie denjenigen Mitgliedern der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des BNSDJ., die zu Leitern von NS-Rechtsbetreuungsstellen
bestellt sind, auch insoweit, als sie der NSDAP. nicht angehören,
bei Vermeidung ehrengerichtlicher Bestrafung verboten, vor Gericht oder vor anderen staatlichen oder privaten Stellen die Vertretung von Juden oder jüdischen Firmen (im Sinne der Ziffer l
dieser Verordnung) gegen einen deutschen Volksgenossen oder eine
deutsche Firma zu übernehmen.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Erteilung von Bescheinigungen aller Art zur Förderung der Belange von Juden od. jüdischen Firmen. Ausgenommen sind lediglich die von Richtern, Notaren und Wirtschaftsrechtlern in Erfüllung einer Amts- oder Berufspflicht auf zunehmenden oder auszustellenden Urkunden. Beglaubigungen und Atteste. Im übrigen ist in allen etwa auftretenden Zweifelsfällen von denjenigen Mitgliedern, die gleichzeitig der NSDAP. angehören, die Entscheidung des Reichsrechtsamtes, von den übrigen Mitgliedern die Entscheidung der Reichsführung des BNSDJ. einzuholen, und zwar auf dem Dienstwege durch das zuständig Gaurechtsamt bezw. den Gauführer des BNSDJ.

3. Verhalten der einfachen Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront.

Eine Ausdehnung des für alle Amtswalter und N3-Rechtstreuungsstellenleiter geltenden Vertretungsverbotes auf alle übrigen Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront ist zur Zeit
nicht möglich, da diese Maßnahme den zur Zeit in der deutschen
Rechtspflege noch zugelassenen Juden eine überlegene Monopolstellung gegenüber allen deutschen Rechtswahrern verschaffen und bei
vielen Gerichten dazu führen würde, daß alle Rechtsstreitigkeiten,
in denen Juden beteiligt sind, wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Anwaltszwanges nicht durchgeführt werden können. Anderer-

seits sind auch diejenigen Mitglieder des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront, die weder der NSDAP angehören, noch irgend einen Amtswalterposten bekleiden, noch zu Rechtsbetreuungs stellenleitern bestellt sind, bei Vermeidung ehrengerichtlicher Bestrafung verpflichtet, in ihrem persönlichen und beruflichen Verhalten gegenüber Juden die größte Zurückhaltung an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was in dieser Beziehung zu begründeten Beanstandungen Anlaß geben könnte. Im übrigen lehnt es die Reichsführung des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront grundsätzlich ab, für irgend ein Mitglied einzutreten, das wegen einer aus eigener Entschließung und auf eigenes Risiko übernommenen Juden-Vertretung in der Öffentlichkeit, in der Presse oder sonst angegriffen wird. Denn die Rechtsführung des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront ist nichts weniger als eine Judenschutztruppe.

4. Außerkrafttreten frührerer Verordnungen und Richtlinien. Durch die in dieser Verordnung getroffene Regelung werden alle früheren diesbezüglichen Verordnungen und Richtlinien gegenstandslos.

Berlin, den 2. September 1935.

Der Stellvertreter des Reichsjuristenführer: gez. Unterschrift.

fol Mont of 1. A h